

BENUTZUNGSORDNUNG

FÜR DIE GYMNASTIKHALLE DER GEMEINDE BADDECKENSTEDT

IM ORTSTEIL WARTJENSTEDT

§ 1

Zweck der Einrichtung

- (1) Die Gymnastikhalle in Wartjenstedt dient der Förderung des Sports und Verbesserung des Gemeinschaftslebens der Einwohner des Ortsteiles Wartjenstedt. Insbesondere steht die Einrichtung den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinschaftseinrichtung ist mit öffentlichen Mitteln und wesentlich in Eigenleistung der Einwohner aus Wartjenstedt gebaut worden. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, die Gemeinschaftseinrichtung mit allen Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln. Um dieses sicherzustellen, wird die nachstehende Benutzungsordnung erlassen, die für alle Benutzer verbindlich ist.

§ 2

Nutzungsberechtigte

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtung steht dem WBR zur Ausübung seines Sportbetriebes sowie den anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen des OT Wartjenstedt zur zweckentsprechenden Benutzung offen.
- (2) Die Gemeinschaftseinrichtung steht auf besonderen Antrag im Rahmen der festen Belegung mit ihren Einrichtungen auch Privatpersonen des OT Wartjenstedt für besondere Familienfeiern, mit Ausnahme von Polterabenden und allgemeinen Geburtstagsfeiern zur Verfügung, soweit diese Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen.

§ 3

Vergabe der Gemeinschaftseinrichtung

- (1) Anträge auf Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung sind beim Bürgermeister oder bei einem von ihm Bevollmächtigten (Ortsvertrauensperson) in der Regel mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Bürgermeister. Der Gemeinderat kann sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.
- (2) Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen der Vereine, Verbände und Organisationen (z.B. Sportbetrieb) sind vorrangig zu behandeln. Ein Zeitplan über die laufenden Veranstaltungen ist zur allgemeinen Kenntnis in der Gymnastikhalle auszuhängen.

- (3) Die Erlaubnis zur Benutzung kann bei wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung oder gegen die Anordnung des Bürgermeisters oder des Bevollmächtigten ganz oder teilweise entzogen werden.
- (4) Einzelveranstaltungen und Familienfeiern können nur außerhalb der Regelungen des Abs. 2 in der Reihenfolge der Antragseingänge genehmigt werden.

§ 4

Allgemeine Benutzerpflichten

- (1) Die zur Verfügung gestellten Räume dürfen nur im Beisein eines verantwortlichen Leiters benutzt werden.
Der Leiter sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung, insbesondere für die Einhaltung der nachstehend aufgeführten Bestimmungen.
- (2) Die Benutzer dürfen lediglich die für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Räume benutzen.
- (3) Erforderliche Schlüssel sind rechtzeitig beim Gemeindebeauftragten abzuholen und nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zurückzugeben. Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Benutzung von Zweitschlüsseln ist unzulässig. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der Veranstaltung die Räume ordnungsgemäß verschlossen werden.
- (4) Auf die Einhaltung der Nachtruhe entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ist zu achten.
- (5) Das Mitbringen von Tieren ist im Allgemeinen nicht gestattet.
- (6) Fahrzeuge aller Art sind so abzustellen, dass ein ungehindertes Anfahren für die Feuerwehr möglich ist.
- (7) Fundsachen sind bei der Abgabe der Schlüssel dem Gemeindebeauftragten zu übergeben.
- (8) Werden Tische und Stühle oder sonstiges Einrichtungsmaterial benötigt, ist dieses vom Veranstalter aufzustellen und wieder abzuräumen.
- (9) Die benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände (insbesondere Küchengeräte) sind grundsätzlich vom Benutzer selbst zu reinigen und zwar so rechtzeitig, dass nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Sollte die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgen, wird dieses durch Dritte gegen Kostenerstattung durchgeführt.

§ 5 Bewirtschaftung

- (1) Bei öffentlichen Veranstaltungen sind bezüglich der Abgaben von Speisen und Getränken die Vorschriften des Gaststättengesetzes zu beachten.
- (2) Die Bewirtung erfolgt vorrangig durch die ortsansässigen Gastwirte.
- (3) Nach Beendigung der Veranstaltungen ist das Licht abzustellen und die Heizung auf das Mindestmaß zu reduzieren.

§ 6 Sicherheitsvorschriften

Die Benutzer haben die Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere im Notfall alle Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr.

§ 7 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt in der Regel der Bürgermeister oder die von der Gemeinde beauftragten Personen aus.
- (2) Dem oder den von der Gemeinde Baddeckenstedt beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu sämtlichen Räumen zu gewähren. Ihnen ist jede zur Durchführung oder Aufsicht erforderliche Auskunft zu erteilen.
- (3) Die technischen Anlagen bedient der Gemeindebeauftragte oder der verantwortliche Leiter einer Veranstaltung nach entsprechender vorheriger Ermächtigung und Einweisung durch den Gemeindebeauftragten.

§ 8 Haftung

- (1) Soweit bis zum Beginn der jeweiligen Veranstaltung von den Benutzern keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten Räume und Einrichtungen als von den Benutzern im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- (2) Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen und sonstige, die Veranstaltungen beeinträchtigenden Ereignisse haftet die Gemeinde Baddeckenstedt nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.
- (3) Die Benutzer haften der Gemeinde Baddeckenstedt für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.

- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde Baddeckenstedt über den Gemeindebevollmächtigten anzuzeigen. Die Benutzer stellen die Gemeinde von allen Ansprüchen, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Benutzung der Gymnastikhalle erhoben werden, frei.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern entstehen. Eine Haftung für verlorene Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (6) Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste an Einrichtungsgegenständen, die auf die Veranstaltung zurückzuführen sind. Ansprüche dieser Art werden gegenüber dem verantwortlichen Leiter erhoben, wenn der Schädiger nicht feststellbar ist.

§ 9

Widerruf der Erlaubnis

- (1) Weichen die Benutzer von der Benutzungsbefugnis oder Veranstaltungsart ab, kann die erteilte Erlaubnis widerrufen werden.
- (2) Die Veranstalter haben jede Änderung der ursprünglich genannten Veranstaltung sofort mitteilen. Die Erlaubnis wird auch widerrufen, wenn
 - a) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lassen,
 - b) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 10

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Gymnastikhalle werden Gebühren nach näherer Bestimmung des § 13 erhoben.
- (2) Mit diesen Gebühren sind die für die Benutzung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. Elektrizität, Wasser, Heizung) abgegolten. Ferner enthält die Gebühr die Kosten für eine nach der Veranstaltung durchzuführenden Endreinigung.
- (3) Die Gemeinde Baddeckenstedt kann die Gebühr in besonders begründeten Ausnahmen erlassen oder ermäßigen.

§ 11

Gebührenfreiheit

- (1) Die Benutzung der Gymnastikhalle ist vor Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen aller örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen sowie für Jugendveranstaltungen und kirchliche Veranstaltungen gebührenfrei.

- (2) Für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der örtlichen Vereine wird eine Benutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 12 Reinigung

- (1) Der Veranstalter übernimmt die Räumlichkeiten und Einrichtung in einem sauberen Zustand. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten in einem besenreinen Zustand zu hinterlassen. Die Einrichtung und insbesondere das Geschirr ist nach Gebrauch sauber zurückzugeben.
- (2) Der Veranstalter hat für die Beseitigung des anfallenden Mülls selbst Sorge zu tragen. Bei größeren Abfallmengen können hierfür Mülltüten von der Gemeinde käuflich erworben werden.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der Gymnastikhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Familienfeiern..... | 50,00 € |
| 2. | Sonstige Veranstaltungen | |
| | a) öffentliche Vergnügen der Vereine..... | 50,00 € |
| | b) sonstige größere Veranstaltungen, die nicht unter die Gebührenfreiheit nach § 11 fallen (bei jeweils eigener Reinigung)..... | 50,00 € |

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Wer gegen die vorliegende Benutzungsordnung oder die Anweisungen des Bürgermeisters oder der von der Gemeinde beauftragten Person(en) verstößt, kann von der weiteren Benutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss soll bei Vereinen, Verbänden und Organisationen grundsätzlich nur befristet sein.
- (2) Beschwerden sind schriftlich bei der Gemeinde Baddeckenstedt einzureichen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Baddeckenstedt, den 15. Oktober 2002

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ullrich', written in a cursive style.

(Ullrich)
Bürgermeister